

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 17. Feb. 2026

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: SG/749/2026			
öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (ÖrV) mit dem Landkreis Osnabrück über die Wahrnehmung der Aufgabe der Ganztagsbetreuung				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Bildung, Familie und Soziales	25.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	26.02.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	09.03.2026	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

Ab dem Schuljahr 2026/2027 besteht für Grundschul Kinder ein bundesgesetzlicher Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Mit der Änderung des § 24 SGB VIII liegt die Verantwortung für die Aufgabenerfüllung beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landkreis Osnabrück.

Der Landkreis beabsichtigt, die Durchführung der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter – einschließlich der Ferienbetreuung – auf die kreisangehörigen Kommunen zu übertragen. Die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung (ÖrV) regelt die Einzelheiten dieser Aufgabenübertragung.

Wesentliche Inhalte der ÖrV sind:

- Übertragung der operativen Aufgaben auf die Kommunen; ausgenommen bleiben Planungsverantwortung sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung.
- Regelungen zur Erhebung von Elternbeiträgen.
- Konkretisierung der Aufgabenbeschreibung einschließlich Bestimmungen zu Rechtsstreitigkeiten.

Der Entwurf der ÖrV enthält zudem eine Finanzierungsregelung: Landkreis und kreisangehörige Kommunen tragen gemeinsam die über die Landesfinanzierung hinausgehenden Kosten. Der Basisbetrag wird auf 6,5 Mio. Euro festgelegt und kann

frühestens im Jahr 2029 angepasst werden. Für das Jahr 2026 wird der Betrag anteilig für fünf Monate berücksichtigt, ab 2027 für ein volles Kalenderjahr.

50 % des Basisbetrags werden vom Landkreis auf die Kommunen verteilt. Der Verteilungsschlüssel sieht Folgendes vor:

- Der vom Landkreis zu tragende Anteil wird durch die Gesamtzahl der Betreuungstage aller im schulischen Ganztage gemeldeten Schülerinnen und Schüler (SuS) geteilt. Der daraus resultierende Betrag pro Betreuungstag bildet die Grundlage für die Ausschüttung an die Kommunen.
- Die Höhe des kommunalen Zuschusses ergibt sich aus der Summe der Betreuungstage aller in der jeweiligen Kommune gemeldeten SuS.
- Maßgeblich ist jeweils der Stichtag der Schulstatistik des Vorjahres.

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der örV über die Wahrnehmung und Finanzierung der Aufgaben zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter nach dem Ganztagsfördergesetz (GaFöG) wird zugestimmt.

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigen, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Bereitstellung der Mittel durch den Landkreis ist die Finanzierung der Aufgabe grundsätzlich gesichert. Zusätzliche Einnahmen aus Elternbeiträgen für Ferienangebote können zur weiteren Kostendeckung beitragen.

Der Rat wird gebeten, dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zuzustimmen und den Samtgemeindebürgermeister zum Abschluss des Vertrages mit dem Landkreis zu ermächtigen.